

GZ: BMWFW-91.070/0003-I/10/2016

**Zur Veröffentlichung bestimmt**

**28/16**

Betreff: Verordnung der Bundesregierung über die Sommerzeit in den Kalenderjahren  
2017 bis 2021

**Vortrag an den Ministerrat**

Gemäß § 1 des Zeitzählungsgesetzes, BGBl. Nr. 78/1976 in der Fassung BGBl. Nr. 52/1981, gilt in der Republik Österreich als Normalzeit die Mitteleuropäische Zeit (MEZ). Als Sommerzeit im Sinne dieses Gesetzes gilt die gegenüber der Normalzeit um eine Stunde vorverlegte Stundenzählung.

Die Richtlinie 2000/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Regelung der Sommerzeit vom 19. Januar 2001 verpflichtet die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Sommerzeit in jedem Mitgliedstaat am letzten Sonntag im März um 1.00 Uhr Weltzeit (UTC) beginnt und am letzten Sonntag im Oktober um 1.00 Uhr Weltzeit (UTC) endet.

Der Zeitraum für die Anwendung der Sommerzeit wird jeweils für die Dauer von fünf Jahren durch Mitteilung der Europäischen Kommission auf Grundlage von Art. 4 der Richtlinie 2000/84/EG festgelegt. Die Veröffentlichung der Daten des Beginns und des Endes der Sommerzeit für die Jahre 2017 bis 2021 ist im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 61 vom 17.2.2016, S. 1, erfolgt.

Innerstaatlich sind entsprechend § 2 des Zeitzählungsgesetzes das jeweilige Datum und die Uhrzeit des Beginnes und des Endes der Sommerzeit durch Verordnung der Bundesregierung festzulegen.

Die im beiliegenden Verordnungsentwurf für die Jahre 2017 bis 2021 vorgesehenen Termine entsprechen den in der eingangs erwähnten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union genannten Terminen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle die beiliegende Verordnung beschließen.

Anlage

Wien, am 12. Jänner 2017  
Dr. Reinhold Mitterlehner